

Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Gültig ab 01.01.2010

Den nachfolgenden Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif liegen folgende begriffliche Abgrenzungen zu Grunde:

- Unter SPNV werden alle Züge des Nahverkehrs verstanden.
- Unter ÖSPV werden alle Verbundverkehrsmittel mit Ausnahme des SPNV verstanden.
- Der Begriff Gemeinde wird als Synonym für Städte und Gemeinden verwendet.
- Unter „Start-Gemeinde“ wird diejenige Gemeinde verstanden, in der der Fahrgast seine Reise beginnt.
- Unter „Gemeinde des Start-Bahnhofs“ wird die Gemeinde verstanden, in welcher der Bahnhof des SPNV-Zustiegs liegt.
- Unter „Gemeinde des Ziel-Bahnhofs“ wird die Gemeinde verstanden, in welcher der Bahnhof des SPNV-Ausstiegs liegt.
- Die „Ziel-Gemeinde“ bezeichnet diejenige Gemeinde, in der der Fahrgast seine Reise beendet.

1. Geltungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL),
- Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM),
- OWL Verkehr (OWL),
- Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter (vph),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN)
- sowie der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

soweit es sich um kooperationsraumüberschreitende Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs handelt. Für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife wird auf die Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände und –gemeinschaften verwiesen.

1.2 RelationspreisTickets

RelationspreisTickets gelten im kooperationsraumüberschreitenden Verkehr in allen Bussen und Bahnen (ÖSPV) im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbände und Verkehrsgemeinschaften sowie in allen Zügen des Nahverkehrs (SPNV), z.B. die Produktklasse C der DB AG: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB), S-Bahn (S), innerhalb von NRW sowie der in Anhang 1a genannten Städte und Gemeinden.

Sie gelten nicht

- sofern die Fahrt innerhalb des Geltungsbereichs eines Verbund- oder Gemeinschaftstarifes stattfindet.
- in Tarifkragen, bei Tarifanerkennungsregelungen und bei Tarifkooperationen zwischen Kooperationsräumen.

Abweichende Regelungen können sich aus den jeweiligen Vereinbarungen oder Einzelbestimmungen ergeben.

Abweichend davon können RelationspreisTickets im Transitverkehr für Fahrten mit Nahverkehrszügen auf den in Anhang 1b dargestellten Streckenabschnitten genutzt werden.

1.3 PauschalpreisTickets

Die PauschalpreisTickets gelten im kooperationsraumüberschreitenden Verkehr in allen Bussen und Bahnen im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbände und Verkehrsgemeinschaften sowie in allen Zügen des Nahverkehrs, z. B. die Produktklasse C der DB AG: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB), S-Bahn (S), innerhalb von NRW sowie der in Anhang 1a genannten Städte und Gemeinden.

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Die Tickets gelten grundsätzlich nicht in den Zügen des Fernverkehrs (z.B. D, EC, IC, ICE, Auto- oder Sonderzüge, Nachtreisezüge).

Die Gültigkeit von PauschalpreisTickets in Nahverkehrszügen außerhalb von NRW regelt Anhang 1c.

2. Tarifsysteem

2.1 RelationspreisTickets

Die Fahrpreisbildung erfolgt auf Basis der im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) maßgeblichen Entfernung unter Berücksichtigung des Anhangs 3 der Tarifbestimmungen und beinhaltet die Nutzung von Verbundverkehrsmitteln am Start und Ziel der Reise. Hier gelten die Tickets jeweils von der/bis zur ersten/letzten Haltestelle der Start- bzw. Ziel-Gemeinde.

2.2 PauschalpreisTickets

Es werden Tarifangebote zu entfernungsunabhängigen Pauschalpreisen für den gesamten Geltungsbereich nach Ziffer 1 angeboten.

3. Tickets des NRW-Tarifes

3.1 RelationspreisTickets

3.1.1 RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtanzahl

- SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneReiseTicket NRW Gruppe Einzelfahrt 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneReiseTicket NRW Gruppe Hin&Rück 1. oder 2. Wagenklasse
- AnschlussTicket NRW Einzelfahrt 1. oder 2. Wagenklasse
- AnschlussTicket NRW Hin&Rück 1. oder 2. Wagenklasse

3.1.2 RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- SchöneWocheTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW Abo (im Abonnement) 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW Azubi (für Schüler und Auszubildende) 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo (für Schüler und Auszubildende im Abonnement) 2. Wagenklasse

3.2 PauschalpreisTickets

Sofern nicht anders angegeben, werden PauschalpreisTickets nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.

3.2.1 PauschalpreisTickets mit beschränkter Fahrtanzahl

- SchöneFahrtTicket NRW

3.2.2 PauschalpreisTickets mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- SchönerTagTicket NRW Single
- SchönerTagTicket NRW 5 Personen
- FahrradTicket NRW
- SchönesJahrTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse

- SchönesJahrTicket NRW Abo (im Abonnement) 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneFerienTicket NRW

4. Einzelbestimmungen

4.1 RelationspreisTickets

4.1.1 RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl

4.1.1.1 SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt gelten für eine Fahrt entsprechend dem aufgedruckten Reise-
weg (Start-Gemeinde – Gemeinde des Start-Bahnhofs – ggf. via-Streckenpunkte – Gemeinde des
Ziel-Bahnhofs – Ziel-Gemeinde).

Sie berechtigen zu einer Zielfahrt

- mit dem ÖSPV von der Start-Gemeinde zur Gemeinde des Start-Bahnhofs,
- mit dem SPNV von der Gemeinde des Start-Bahnhofs zur Gemeinde des Ziel-Bahnhofs und
- mit dem ÖSPV von der Gemeinde des Ziel-Bahnhofs zur Ziel-Gemeinde.

Umstiege sind dabei zugelassen.

Sofern Start-Gemeinde und Gemeinde des Start-Bahnhofs bzw. Ziel-Gemeinde und Gemeinde des
Ziel-Bahnhofs nicht identisch sind, sind die im ÖSPV zulässigen Anbindungen in Anhang 3a geregelt.

Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt sind nach
Entwertung bzw. Fahrtantritt nicht übertragbar. Sie gelten nur mit Entwerteraufdruck bzw. an dem auf
dem Ticket angegebenen Tag bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages).
Für die Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gilt Ziffer 9.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt Kinder
zum ermäßigten Preis angeboten.

4.1.1.2 SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück

SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück gelten für die Hin- und Rückfahrt am 1. Geltungstag und am
Folgetag bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages). Es sei denn, auf dem
Ticket ist ein Datum zur Rückfahrt aufgedruckt. Dieses Datum liegt innerhalb von einem Monat nach
dem ersten Geltungstag. Die Bestimmungen für SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt nach Ziffer
4.1.1.1. gelten sinngemäß.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück zum er-
mäßigten Preis angeboten.

4.1.1.3 SchöneReiseTicket NRW Gruppe

Es werden ermäßigte SchöneReiseTickets NRW Gruppe Einzelfahrt und Hin&Rück angeboten.

Als Gruppe gelten gemeinsam reisende Personen von mindestens sechs zahlenden Erwachsenen.
Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen wie ein ½ Erwachsener.

Gruppenreisen sollten bei Gruppen von mehr als 20 Teilnehmern mindestens 7 Tage vor dem Gel-
tungstag angemeldet werden. Bei SchöneReiseTickets NRW Gruppe Hin&Rück muss die Rückfahrt
innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Hinfahrt angetreten werden. SchöneReiseTickets NRW
Gruppe gelten an dem auf dem Ticket zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt jeweils angegebe-
nen Geltungstag. Die Bestimmungen für SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt nach Ziffer 4.1.1.1.
gelten sinngemäß.

4.1.1.4 AnschlussTicket NRW Einzelfahrt und Hin&Rück

AnschlussTickets NRW werden für eine Einzelfahrt bzw. eine Hin- und Rückfahrt im Anschluss zu

- Zeitfahrausweisen oder KombiTickets eines/einer Verkehrsverbundes/-gemeinschaft,
- RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Ziffer 4.1.2. ff.) des NRW-Tarifes für ko-
operationsraumüberschreitende Fahrten,
- Fahrkarten nach den Beförderungsbedingungen im Personenverkehr (BB Personenverkehr) der
Deutschen Bahn AG bzw. anderer EVU ausgegeben.

Die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.1.1. und 4.1.1.2. gelten sinngemäß.

AnschlussTickets NRW gelten nur in Verbindung mit den o.g. Fahrausweisen. Der Preis des An-
schlussTickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Gemeinde im Geltungsbereich

des vorliegenden Fahrausweises und der Ziel-Gemeinde der Anschlussfahrt. AnschlussTickets sind vor Fahrtantritt zu lösen.

AnschlussTickets NRW zu Zeitfahrausweisen mit netzweiter Gültigkeit oder KombiTickets eines/einer Verkehrsverbundes/-gemeinschaft sind in der Regel ab den im Anhang 4 aufgeführten Gemeinden zu lösen, in der der letzte Bahnhof im Geltungsbereich des vorliegenden Tickets liegt.

AnschlussTickets NRW können auch für Fahrtabschnitte innerhalb eines/einer Verkehrsverbundes/-gemeinschaft ausgegeben werden. Diese sind jedoch nicht im Geltungsbereich des Verbund- oder Gemeinschaftstarifes erhältlich, in dem diese Fahrt stattfindet. Innerhalb eines Gebietes eines/einer Verkehrsverbundes /-gemeinschaft sind Fahrausweise nach den jeweiligen Tarifen des/der jeweiligen Verkehrsverbundes/-gemeinschaft zu erwerben.

AnschlussTickets NRW werden auch für Fahrtabschnitte im Binnenverkehr innerhalb einer Gemeinde ausgegeben. Die gemeindliche Gleichstellung für diese Fahrtabschnitte wird aufgehoben. Der Fahrpreis richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich der o. g. Fahrausweise und dem Zielbahnhof.

4.1.2 RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten auf den vom Kunden vorher festgelegten und auf dem Ticket angegebenen Fahrrelationen (Start-Gemeinde – Gemeinde des Start-Bahnhofs – ggf. via-Streckenpunkte – Gemeinde des Ziel-Bahnhofs – Ziel-Gemeinde).

Sie berechtigen zur uneingeschränkten Nutzung des ÖSPV in der Start- und Zielgemeinde.

Der Inhaber eines persönlichen RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl hat sich auf Verlangen des Personals auszuweisen.

4.1.2.1 SchöneWocheTicket NRW

SchöneWocheTickets NRW gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag bis einschließlich zum ersten Werktag der Folgewoche bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages) und sind nicht übertragbar. Als erste Kalenderwoche eines Jahres gilt die Woche, in die mindestens 4 der ersten 7 Januartage fallen. Sie sind auf die jeweilige Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.

SchöneWocheTickets NRW werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten, für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

4.1.2.2 SchönerMonatTicket NRW

SchönerMonatTickets NRW gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis einschließlich zum ersten Werktag des folgenden Monats bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages). Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages). SchönerMonatTickets NRW sind frei übertragbar.

Sie berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19 Uhr bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages) sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur Mitnahme einer weiteren Person über 14 Jahren und bis zu 3 Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. SchönerMonatTickets NRW werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten, für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

SchönerMonatTickets NRW werden übergangsweise von der DB AG auch mit flexiblem Geltungsbeginn mit einer Geltungsdauer von einem Monat ausgegeben. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten über den auf dem Ticket angegebenen letzten Geltungstag hinaus bis einschließlich zum nächstfolgenden Werktag bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages).

4.1.2.3 SchönerMonatTicket NRW Abo

SchönerMonatTickets NRW werden auch im Abonnement ausgegeben. Der Kunde ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein SchönerMonatTicket NRW im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für SchönerMonatTickets NRW nach Ziffer 4.1.2.2. SchönerMonatTickets NRW Abo werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten, für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

4.1.2.4 SchönerMonatTicket NRW Azubi

4.1.2.4.1 Berechtigte

Zur Nutzung von SchönerMonatTickets NRW Azubi sind berechtigt:

1. Kinder ab 6 Jahren zum Besuch von Kindergärten,
2. alle schulpflichtigen Personen bis einschließlich 14 Jahre,
3. Personen ab 15 Jahre, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
-allgemeinbildender Schulen,
-berufsbildender Schulen,
-Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
-Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

4.1.2.4.2 Gültigkeit

SchönerMonatTickets NRW Azubi sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem Ausweis mit Lichtbild, beginnend für Auszubildende ab 15 Jahre. SchönerMonatTickets NRW Azubi gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis einschließlich zum ersten Werktag des folgenden Monats bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages). Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages).

4.1.2.4.3 Bestellung eines SchönerMonatTicket NRW Azubi

Der Schüler bzw. Auszubildende muss die Berechtigung zum Erwerb von SchönerMonatTickets NRW Azubi gegenüber dem ausgebenden Verkehrsunternehmen nachweisen. SchönerMonatTickets NRW Azubi werden nur für den Bereich des Schul- bzw. Ausbildungsweges ausgestellt.

4.1.2.4.4 Berechtigungskarte

Ein SchönerMonatTicket NRW Azubi erhält der unter Nr. 4.1.2.4.1 Punkt 3 genannte Personenkreis bei Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw. des Trägers des sozialen Dienstes in der festgelegten Form (Berechtigungskarte), die durch den Inhaber unterschrieben und mit einem Prüfvermerk des Verkehrsunternehmens versehen ist. Vordrucke sind bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Die Berechtigungskarte gilt längstens ein Jahr.

4.1.2.4.5 Übergang in die 1. Wagenklasse

Der Übergang in die 1. Wagenklasse der EVU ist mit SchönerMonatTickets NRW Azubi generell ausgeschlossen.

4.1.2.5 SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo

SchönerMonatTickets NRW Azubi werden auch im Abonnement ausgegeben. Der Kunde oder der Erziehungsberechtigte oder eine andere volljährige Person ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein SchönerMonatTicket NRW Azubi im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.2.4 für SchönerMonatTickets NRW Azubi sinngemäß.

4.1.3 RelationspreisTickets im Onlineverfahren

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt und SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück werden auch im Internet im Onlineverfahren zum Selbstausdruck (OnlineTicket) angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.1.1 bzw. 4.1.1.2 hinaus gilt:

4.1.3.1 Angaben zur Person/Lichtbildausweis

Zum Bezug eines SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt und SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück im Onlineverfahren sind

- Anrede
- Name, Vorname
- Adresse

anzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4.1.3.2 Ticketform

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt und SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück im Onlineverfahren bestehen jeweils aus zwei Ticketbestandteilen, die vom Kunden mitzuführen sind. Nur ein Ticketbestandteil ist zur Fahrt ungültig.

4.1.3.3 Erstattung/Umtausch

Sofern RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl als OnlineTicket NRW ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Verkehrsunternehmens hinterlegt.

4.2 PauschalpreisTickets

4.2.1 PauschalpreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl

4.2.1.1 SchöneFahrtTicket NRW Erwachsene und SchöneFahrtTicket NRW Kinder

SchöneFahrtTickets NRW berechtigen eine Person zu einer Zielfahrt im gesamten Geltungsbereich für fahrplanmäßige Verbindungen von maximal 2 Stunden. Die Entwertung kann ohne Anrechnung auf die Geltungsdauer bis zu 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt erfolgen.

Für Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre werden ermäßigte Tickets ausgegeben.

Die SchöneFahrtTickets NRW sind nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum und Uhrzeit oder Entwerteraufdruck. Die SchöneFahrtTickets NRW berechtigen zum Umsteigen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. Die SchöneFahrtTickets NRW gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

SchöneFahrtTickets NRW werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft, es sei denn, ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

4.2.2 PauschalpreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

4.2.2.1 SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen

SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen berechtigen jeweils montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages) sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztags zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen sind nicht übertragbar. Die Weitergabe von bereits genutzten Tickets ist nicht gestattet. Sie sind nur gültig am aufgedruckten Geltungsdatum oder entsprechend dem Entwerteraufdruck.

Nachträgliche Fahrpreismäßigungen werden nicht gewährt. SchönerTagTickets NRW Single und SchönerTagTickets NRW 5 Personen gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreismäßigungen.

Für die in Anhang 1c genannten Strecken außerhalb von NRW gelten die Feiertagsregelungen nur dann, wenn in beiden Räumen Feiertag ist. Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer bzw. über den Ablauf der Geltungsdauer von SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen hinaus angetreten bzw. beendet werden, sind zusätzlich gültige Fahrausweise erforderlich.

SchönerTagTickets NRW Single und SchönerTagTickets NRW 5 Personen sowie eventuell erforderliche Vorlauf- und Anschlusstickets (bei Fahrten außerhalb der Geltungsdauer) werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft; es sei denn, ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

4.2.2.1.1 SchönerTagTicket NRW Single

Das SchönerTagTicket NRW Single berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

4.2.2.1.2 SchönerTagTicket NRW 5 Personen

Das SchönerTagTicket NRW 5 Personen berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

Das Angebot können nutzen:

- bis zu 5 Personen oder
- ein Elternpaar bzw. Großelternpaar oder ein Eltern- bzw. Großelternanteil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder bzw. Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahren.

Bei gemeinsam reisenden Personen sind die Erweiterung der Gruppengröße und die Veränderung der Zusammensetzung der Gruppe nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

4.2.2.2 FahrradTicket NRW

Das FahrradTicket NRW gilt im Zusammenhang mit einem Fahrausweis des NRW-Tarif sowie einem Fahrausweis der neun nordrheinwestfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife. Das FahrradTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag. Die Regeln der Fahrradmitnahme entsprechen denen der Verbund- und Gemeinschaftstarife (z. B. Sperrzeiten, Vorrang für Kinderwagen, Rollstuhlfahrer). Näheres zur Fahrradmitnahme ist in den Beförderungsbedingungen geregelt.

4.2.2.3 SchönesJahrTicket NRW

SchönesJahrTickets NRW gelten ab dem ersten Tag eines Kalendermonats (1. Gültigkeitstag) 12 Monate bis einschließlich zum ersten Werktag des dann folgenden Monats bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages). Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages).

SchönesJahrTickets NRW sind persönliche Tickets und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des NRW-Tarif. Sie berechtigen weiterhin montags bis freitags in der Zeit von 19 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur Mitnahme einer weiteren Person über 14 Jahren und bis zu 3 Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. SchönesJahrTickets NRW werden auch für die erste Klasse der EVU angeboten. Für die gelegentliche Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

Das SchönesJahrTicket NRW wird grundsätzlich auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 7.

4.2.2.4 SchönesJahrTicket NRW Abo

SchönesJahrTickets NRW werden auch im Abonnement ausgegeben. Der Kunde ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein SchönesJahrTicket NRW im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das SchönesJahrTicket NRW nach Ziffer 4.2.2.3. SchönesJahrTickets NRW Abo werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten, für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

Das SchönesJahrTicket NRW Abo wird grundsätzlich auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Trägerkarte gilt nur in Verbin-

dung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 7.

4.2.2.5 SchöneFerienTicket NRW

4.2.2.5.1 Gültigkeit

Die SchöneFerienTickets NRW gelten jeweils während der Sommerferien, bzw. der Oster-, Herbst- oder Winterferien in Nordrhein-Westfalen an allen Tagen ohne Einschränkung. Fällt der Ferienbeginn auf einen Montag, so gilt das SchöneFerienTicket NRW bereits vom vorhergehenden Samstag an. Fällt das Ferienende auf einen Freitag oder einen Samstag, so gilt das SchöneFerienTicket NRW bis einschließlich des darauf folgenden Sonntags bis zum Betriebsschluss (im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages).

4.2.2.5.2 Berechtigte

SchöneFerienTickets NRW berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des NRW-Tarifes gemäß Ziffer 1. Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar und gelten nur für den Inhaber. Sie müssen den Namen und das Geburtsdatum des Inhabers enthalten und eigenhändig mit Kugelschreiber oder mit Tinte unterschrieben sein. Eine unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Zum Erwerb von SchöneFerienTickets NRW sind berechtigt:

- Personen ab 6 bis einschließlich 15 Jahre,
- Schüler allgemeinbildender Schulen bis einschließlich 20 Jahre und
- Studierende öffentlicher, staatlich anerkannter Hochschulen und Akademien bis einschließlich 26 Jahre.

Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden, sind davon ausgenommen.

Personen, die während des Geltungszeitraumes 6 Jahre alt werden, erhalten das SchöneFerienTicket NRW bereits vom 1. Geltungstag an. Personen, die während des Geltungszeitraumes 21 bzw. 27 Jahre alt werden, erhalten das SchöneFerienTicket NRW für die gesamte Geltungsdauer.

Bei Schülern ab 16 Jahren gilt der Schülerschein (bzw. eine besondere Bescheinigung), bei Studierenden der Studierendenausweis, als Berechtigungsausweis, der während der Benutzung des SchöneFerienTicket NRW mitzuführen und auf Verlangen dem Betriebspersonal vorzuzeigen ist. Schülerausweise, die für das zuvor abgelaufene Schuljahr gelten, werden als Berechtigungsausweis bis zum Ende der Geltungsdauer des SchöneFerienTickets NRW anerkannt.

4.2.3 Weitere Bestimmungen

Die Benutzung der 1. Wagenklasse (Ausnahme SchönesJahrTicket NRW und SchönesJahrTicket NRW Abo) ist generell ausgeschlossen.

Sofern PauschalpreisTickets mit einem Namensfeld ausgegeben werden, so ist in dieses Feld vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname in Druckbuchstaben einzutragen, bei mehreren gemeinsam reisenden Personen (z. B. SchönerTagTicket NRW 5 Personen) Name und Vorname des Reisenden mit der längsten Reisedistanz. Der Reisende ist dann verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

5. Erstattung/Umtausch

5.1 Erstattung

5.1.1 RelationspreisTickets

Vor dem ersten Geltungstag eines RelationspreisTickets des NRW-Tarifes gemäß Ziffer 4.1 wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe des Fahrausweises unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag eines RelationspreisTickets (ausgenommen Zeitkarten) wird, wenn dieses nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Preis für die in der jeweils benutzten Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug

eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr erstattet.

5.1.2 PauschalpreisTickets

Eine Erstattung von PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs gemäß Ziffer 4.2 wegen Nichtausnutzung ist generell ausgeschlossen.

5.2 Umtausch

Ein bereits ausgegebener Fahrausweis des NRW-Tarifes wird unentgeltlich vor dessen erstem Geltungstag gegen einen anderen Fahrausweis gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht.

Ab dem ersten Geltungstag eines RelationspreisTickets des NRW-Tarifes ist ein Umtausch nur unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr möglich. Ein Umtausch von PauschalpreisTickets nach Beginn der Geltungsdauer ist generell ausgeschlossen.

5.3 Weiterführende Regelungen bei Zeitkarten

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.

Wird ein persönlicher Zeitfahrausweis (ausgenommen SchönesJahrTicket NRW) während seiner Geltungsdauer aufgrund von Krankheit nicht oder nur teilweise benutzt, so wird dem Fahrgast das Fahrgeld unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden von dem Fahrpreis des Fahrausweises abgezogen:

- bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5 %
- bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 %

Die Krankheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Wird ein SchönesJahrTicket NRW oder ein SchönesJahrTicket NRW Abo aufgrund von Krankheit während des jährlichen Geltungszeitraums an mehr als 30 Tagen nicht oder nur teilweise benutzt, wird für jeden Krankheitstag $1/360$ des Jahresfahrpreises unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr erstattet. Die Krankheitsfälle sind durch ärztliche Bescheinigungen gesammelt nach Ablauf des Geltungszeitraums nachzuweisen. Bei Kündigung vor Ablauf des ersten Geltungsjahres ist eine krankheitsbedingte Erstattung nicht möglich.

5.4 Weitere Bestimmungen

Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Das Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet. Abweichungen hierzu sind in Anhang 2 hinterlegt.

Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

5.5 Abwicklung

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber des Fahrausweises und nur bei den Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Bei Fahrausweisen, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung von Beträgen über 5,00 Euro nur als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt; Beträge bis 5,00 Euro werden bar ausgezahlt.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Fahrausweises und Vorlage eines an den Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens erhältlichen Antragsformulars. In dem Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Anträge nach Ziffer 5.5 Absätze 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

5.6 Überleitungsregelungen nach Tarifmaßnahmen

Weitergehende Bestimmungen zu Anerkennung und Umtausch von Fahrausweisen des NRW-Tarifs im Zusammenhang mit Tarifmaßnahmen sind in Ziffer 8.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW geregelt.

6. KombiTickets

KombiTickets sind Angebote, die zu speziellen Anlässen wie Messe, Einkaufsverkehr, Sonder- oder Großveranstaltungen mit externen Partnern vereinbart werden können und gleichzeitig als Fahrausweis gelten. Sie werden gesondert bekannt gegeben.

7. BahnCard

7.1. BahnCard 25

Die BahnCard 25 lautet auf die inhabende Person und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 25 % auf alle Preise für NRW-Einzel-, Hin- und RückTickets sowie AnschlussTickets. Die BahnCard 25 wird für die 2. oder – als BahnCard 25 First – für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 25 First gilt auch für Tickets der 2. Wagenklasse. Die Anwendung von Mitfahrer-Rabatten im NRW-Tarif ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen im Personenverkehr (BB Personenverkehr) der Deutschen Bahn AG.

7.2. BahnCard 50

Die BahnCard 50 lautet auf die inhabende Person und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 50 % auf alle Preise für NRW-Einzel-, Hin- und RückTickets sowie AnschlussTickets. Die BahnCard 50 wird für die 2. oder – als BahnCard 50 First – für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 50 First gilt auch für Tickets der 2. Wagenklasse. Die Anwendung von Mitfahrer-Rabatten im NRW-Tarif ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen im Personenverkehr (BB Personenverkehr) der Deutschen Bahn AG.

8. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Artikel 1 §§ 145 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

In die 1. Wagenklasse können unentgeltlich übergehen:

- Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl." enthält,
- Begleitpersonen Schwerbehinderter, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl. und B" enthält.

Schwerbehinderte ohne diese Merkzeichen im Ausweis und deren Begleitpersonen können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr auch gegen Zahlung des tarifmäßigen Aufpreises nicht in die 1. Wagenklasse übergehen.

9. Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Wer als Inhaber eines RelationspreisTickets der 2. Wagenklasse die Beförderung in der 1. Wagenklasse wünscht, kann für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken einen Übergang in die 1. Wagenklasse erwerben. Der Preis für den Übergang ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Preis für die 2. Wagenklasse und dem Preis für die 1. Wagenklasse für SchöneReiseTickets NRW für die betreffende Übergangsstrecke. Übergangs-Tickets sind als SchöneReiseTickets NRW oder SchöneReise-Tickets NRW Hin&Rück erhältlich. Ein Fahrausweis der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.

10. Nutzung von Fernverkehrsprodukten

Soweit Übergänge mit dem NRW-Tarif in Fernverkehrsprodukte möglich sind, regeln dies die BB Personenverkehr der Deutschen Bahn AG.

11. Sonderangebote

Der NRW-Tarif kann tarifliche Sonderangebote mit zeitlich und/oder räumlich begrenzter Geltung anbieten. Die Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Zuschlagpflichtige Verkehre

Bei der Nutzung von zuschlagpflichtigen Verbund-Verkehrsmitteln (Flughafen-Linien, AST-Verkehre, Spielbank-Linien u. a. m.) sind die jeweiligen Zuschläge vor Ort zu entrichten.

12.2 Platzreservierungen

Platzreservierungen sind grundsätzlich nicht möglich.

12.3 Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifes

Die Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifes regelt Anhang 5. Die Bestimmungen zum SemesterTicket NRW sind in Anhang 6 enthalten.

Anhänge

Anhang 1a Einbeziehung von Städten und Gemeinden außerhalb von NRW in den Geltungsbereich des NRW-Tarifes

Anhang 1b Gültigkeit von RelationspreisTickets im Transit außerhalb von NRW

Anhang 1c Gültigkeit von PauschalpreisTickets außerhalb von NRW

Anhang 2 Abonnementbedingungen

Anhang 3a Anbindung der schienenfernen Gemeinden an Gemeinden mit SPNV-Anschluss

Anhang 3b Gemeindliche Gleichstellung von Bahnhöfen

Anhang 3c Besondere Auflagen zum Reiseweg im SPNV

Anhang 4 Grenzhaltunkte der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften

Anhang 5 Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifes

Anhang 6 SemesterTicket NRW

Anhang 7 Elektronische Tickets des NRW-Tarifs

Anhang 1a zu den Tarifbestimmungen NRW-Tarif**Einbeziehung von Städten und Gemeinden außerhalb von NRW in den Geltungsbereich des NRW-Tarif**

Der NRW-Tarif gilt über Nordrhein-Westfalen hinaus auch in folgenden Städten und Gemeinden:

- Stadt Osnabrück (Niedersachsen)

Anhang 1b zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif**Gültigkeit von relationsbezogenen Tickets im Transit außerhalb von NRW**

RelationspreisTickets des NRW-Tarif können im Transitverkehr für Fahrten mit Nahverkehrszügen auf den folgenden Streckenabschnitten genutzt werden:

In Niedersachsen:

- | | | | |
|-------------------------|---|-------------------|---------------|
| • Hameln | – | Lügde | (KBS 363.45) |
| • Hameln | – | Vlotho | (KBS 372) |
| • Ibbenbüren-Laggenbeck | – | Bünde (Westf) | (KBS 375) |
| • Osnabrück Hbf | – | Lengerich (Westf) | (KBS 385) |
| • Osnabrück Hbf | – | Halen | (KBS 392/394) |
| • Osnabrück Hbf | – | Westbarthausen | (KBS 402) |

In Hessen:

- | | | | |
|-----------------------|---|-----------------|-------------------|
| • Bad Laasphe | – | Marburg (Lahn) | (KBS 623) |
| • Rudersdorf (Siegen) | – | Haiger | (KBS 445) |
| • Rudersdorf (Siegen) | – | Warburg (Westf) | (KBS 445/620/430) |
| • Niederdresselndorf | – | Haiger | (KBS 462) |

In Rheinland-Pfalz:

- | | | | |
|-----------------------|---|-------------|-----------|
| • Niederschelden Nord | – | Au (Sieg) | (KBS 460) |
| • Betzdorf (Sieg) | – | Struthütten | (KBS 462) |

Anhang 1c zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif
Gültigkeit von PauschalpreisTickets außerhalb von NRW

Über NRW hinaus gelten die PauschalpreisTickets in Nahverkehrszügen auf den folgenden Streckenabschnitten:

In Niedersachsen:

- Ibbenbüren-Laggenbeck – Bünde (Westf) (KBS 375)
- Osnabrück Hbf – Lengerich (Westf) (KBS 385)
- Osnabrück Hbf – Halen (KBS 392/394)
- Osnabrück Hbf – Westbarthausen (KBS 402)
- Holzminden – Lühtringen (KBS 403)

In Hessen:

- Bad Karlshafen – Wehrden (KBS 356)
- Willingen – Brilon Wald (KBS 439)

In Rheinland-Pfalz:

- Niederschelden Nord – Au (Sieg) (KBS 460)
- Ingelbach – Geilhausen (KBS 461)
- Betzdorf (Sieg) – Struthütten (KBS 462)
- Betzdorf (Sieg) – Daaden (KBS 463)
- Linz (Rhein) – Bad Honnef (Rhein) (KBS 465)
- Brohl – Bonn-Mehlem (KBS 470)
- Gerolstein – Dahlem (Eifel) (KBS 474)
- Ahrbrück – Remagen (KBS 477)

In den Niederlanden:

- Enschede – Gronau (Westf) (KBS 407/412)

Anhang 2 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Abonnementbedingungen für Tickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug

1. Voraussetzungen für das Abonnement

SchönerMonatTickets NRW und SchönesJahrTickets NRW werden im Abonnement ausgegeben. Voraussetzung ist, dass ein Verkehrsunternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein für ein SchönerMonatTicket NRW im Abonnement) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich bis auf weiteres im Voraus, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in Deutschland geführten Girokonto abzubuchen.

2. Beginn

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt.

3. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung von 12 SchönerMonatTickets NRW Abo bzw. eines SchönesJahrTickets NRW Abo zustande. Es werden SchönerMonatTickets NRW Abo oder ein SchönesJahrTicket NRW Abo für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten ausgegeben. Wird das SchönesJahrTicket NRW Abo bei einer Verkaufsstelle der DB AG beantragt, wird der Kundin/dem Kunden ein Papierticket Abo-Sofort SchönesJahrTicket NRW Abo mit einer Gültigkeit von einem Monat ausgestellt. Die Erstellung und Zusendung der Trägerkarte (siehe Anhang 7) erfolgt binnen eines Monats gegenüber der Kundin/dem Kunden.

Die Kundin/der Kunde hat die SchönerMonatTickets NRW Abo bzw. das SchönesJahrTicket NRW Abo auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

4. Dauer

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich unbefristet, wobei der Kundin/dem Kunden nach Ablauf des letzten Tickets unaufgefordert neue SchönerMonatTickets NRW Abo bzw. ein SchönesJahrTicket NRW Abo zugestellt werden. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

5. Änderungen

Änderungen des Geltungsbereiches sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Fahrgast gibt seine Änderungswünsche schriftlich dem Verkehrsunternehmen bekannt.

Änderungswünsche, die den Abonnementpreis beeinflussen, sind dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 10. des Vormonats mit Zustimmung der kontoführenden Person bekannt zu geben. Einer besonderen Änderung der Einzugsermächtigung bedarf es nicht. Die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo ab Änderungsmonat müssen dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Änderung vorliegen. Wird diese Frist versäumt, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des bis dahin gezahlten Monatsbetrages zusätzlich zu zahlen. Bei Zusendung auf dem Postweg sind die SchönerMonatTickets NRW Abo per Einschreiben zuzuschicken.

6. Kündigung des Abonnements durch die Kundin/den Kunden

6.1 SchönerMonatTicket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo (Grundkarte und Wertmarken) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorliegen. Bei Zusendung auf dem Postweg sind die SchönerMonatTickets NRW Abo per Einschreiben zuzuschicken. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo vorliegen, als fortgesetzt. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so

wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches für den zurückliegenden Teilzeitraum erhoben.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Die SchönerMonatTickets NRW Abo müssen dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.2 SchönesJahrTicket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das SchönesJahrTicket NRW Abo (Trägerkarte bzw. Grundkarte und Wertmarken) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorliegt. Bei Zusendung auf dem Postweg ist das SchönesJahrTicket NRW Abo per Einschreiben zuzuschicken. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das SchönesJahrTicket NRW Abo vorliegt, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das SchönesJahrTicket NRW Abo muss dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des SchönesJahrTickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

7. Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der SchönerMonatTickets NRW Abo ist kein Ersatz möglich.

Bei Verlust oder Zerstörung des SchönesJahrTickets NRW Abo kann ein neues Ticket gegen ein Entgelt von 30,00 Euro ausgestellt werden. Wurde das SchönesJahrTicket NRW Abo als eTicket ausgegeben, müssen auch die Gebühren für die Ersatzausgabe für die Trägerkarte gemäß Anhang 7 bezahlt werden.

Sofern sich die Gültigkeit des SchönerMonatTickets NRW Abo oder des SchönesJahrTickets NRW Abo nachprüfen lässt, können bei Verschmutzung oder Beschädigung Ersatz-Tickets bzw. ein Ersatz-SchönesJahrTicket NRW ausgestellt werden. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf der 12-Monatsfrist weiter zu entrichten. Kündigung sowie außerordentliche Kündigung sind nicht möglich.

8. Fristgemäße Abbuchung

Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum 1. eines jeden Kalendermonats bereit zu halten. Kann eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

8.1 SchönerMonatTicket NRW Abo

Durch die Kündigung werden die SchönerMonatTickets NRW Abo ungültig. Die SchönerMonatTickets NRW Abo sind unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben dem Verkehrsunternehmen zurück zu senden. Zu zahlen ist dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist. Bei nicht erfolgter Rückgabe der

SchönerMonatTickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener Lastschriften entstehende Kosten werden der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.2 SchönesJahrTicket NRW Abo

Durch die Kündigung wird das SchönesJahr Ticket NRW Abo ungültig. Das SchönesJahrTicket NRW Abo ist unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben dem Verkehrsunternehmen zurück zu senden.

Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Bei nicht erfolgter Rückgabe des SchönesJahrTickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener Lastschriften entstehende Kosten werden der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. Änderung des Kontos

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) einzureichen.

10. Wohnungswechsel

Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch die unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten der Kundin/des Kunden.

11. Sonstiges

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung ist nicht möglich.

Anhang 3a zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Anbindung der schienenfernen Gemeinden an Gemeinden mit SPNV-Anschluss

RelationspreisTickets werden zur Nutzung des ÖSPV für folgende Verbindungen zwischen Start-Gemeinde und Gemeinde des Start-Bahnhofs bzw. Gemeinde des Ziel-Bahnhofs und Ziel-Gemeinde ausgegeben. Es sind nur regionale Anbindungen dargestellt (d.h. Kunde steigt in einer anderen Gemeinde als der Start- bzw. Ziel-Gemeinde in den SPNV um), lokale Anbindungen ergeben sich entsprechend. Besonderheiten gelten für folgende Gemeinden:

- Start- bzw. Ziel-Gemeinde „Flughafen MS/OS(FMO)“ bezieht sich nur auf Fahrten ab/bis Flughafen Münster/Osnabrück (ÖSPV-Haltestelle im Stadtgebiet Greven)

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Start-/ Ziel-Gde-Nr	Gemeinde des Start-Bfs bzw. Gemeinde des Ziel-Bf	Gde-Nr Start-/Ziel-Bf
Ahlen	231	Beckum	232
Aldenhoven	80	Alsdorf	71
		Eschweiler	73
		Geilenkirchen	118
		Jülich	85
Alfter	147	Bonn	68
		Bornheim	149
Alsdorf	71	Aachen	67
		Eschweiler	73
		Übach-Palenberg	122
Anröchte	373	Bad Sassendorf	374
		Lippstadt	379
		Soest	382
Ascheberg	186	Drensteinfurt	234
Attendorf	355	Lennestadt	359
		Plettenberg	352
Augustdorf	277	Detmold	281
		Schloß Holte-Stuken	253
Bad Berleburg	362	Winterberg	339
Bad Lippspringe	305	Detmold	281
		Paderborn	311
Bad Wünnenberg	313	Marsberg	333
		Paderborn	311
Baesweiler	72	Alsdorf	71
		Eschweiler	73
		Geilenkirchen	118
		Linnich	88
		Übach-Palenberg	122
Barntrup	279	Detmold	281
		Lemgo	287
Beckum	232	Ahlen	231
		Lippstadt	379
		Oelde	237
Beelen	233	Warendorf	243
Bergkamen	387	Hamm	317
		Kamen	391
		Lünen	392
		Unna	395
		Werne	396
Bergneustadt	126	Gummersbach	128
		Olpe	360
Bestwig	329	Olsberg	336
Beverungen	268	Brakel	270
		Höxter	271
		Warburg	275
Blomberg	280	Detmold	281
		Horn-Bad Meinberg	284
		Lemgo	287
		Schieder-Schwalenb	291
Bocholt	170	Borken	171
Bönen	388	Kamen	391
Bonn	68	Siegburg	161
Borchen	306	Paderborn	311
Borgentreich	269	Brakel	270
		Warburg	275
Borken	171	Bocholt	170
		Reken	179
Breckerfeld	319	Hagen	316
		Schalksmühle	353
		Schwelm	324
Brilon	330	Bestwig	329
		Marsberg	333
		Olsberg	336
Brüggen	45	Mönchengladbach	5
		Nettetal	48
		Viersen	52
Burbach	363	Siegen	371
Büren	307	Bestwig	329

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Start-/ Ziel-Gde-Nr	Gemeinde des Start-Bfs bzw. Gemeinde des Ziel-Bf	Gde-Nr Start-/Ziel-Bf
		Brilon	330
		Geseke	377
		Paderborn	311
Burscheid	140	Leverkusen	70
Datteln	198	Castrop-Rauxel	197
		Recklinghausen	205
Delbrück	308	Hövelhof	309
		Paderborn	311
		Salzkotten	312
Dörentrup	282	Detmold	281
		Lemgo	287
Drensteinfurt	234	Ascheberg	186
Drolshagen	356	Gummersbach	128
		Olpe	360
Düren	81	Hückelhoven	120
Elsdorf	98	Bedburg	95
		Bergheim	96
		Kerpen	102
Enger	259	Bielefeld	244
		Bünde	258
		Herford	260
Ennigerloh	235	Ahlen	231
		Beckum	232
		Münster	168
		Oelde	237
		Warendorf	243
Ense	375	Arnsberg	328
		Soest	382
		Werl	385
		Wickede (Ruhr)	386
Erwitte	376	Bad Sassendorf	374
		Lippstadt	379
		Soest	382
Eschweiler	73	Alsdorf	71
		Langerwehe	87
Eslohe (Sauerland)	331	Finnentrop	357
		Lennestadt	359
		Meschede	335
Everswinkel	236	Beckum	232
		Münster	168
		Warendorf	243
Extertal	283	Detmold	281
		Lemgo	287
Flughafen MS/OS(FMO)	397	Münster	168
Frechen	100	Kerpen	102
Freudenberg	365	Siegen	371
Gangelt	117	Geilenkirchen	118
Gescher	172	Ahaus	169
		Borken	171
		Coesfeld	188
Grefrath	46	Kerpen	47
		Willich	53
Gummersbach	128	Olpe	360
Hallenberg	332	Bad Berleburg	362
		Olsberg	336
		Winterberg	339
Halver	342	Lüdenscheid	347
		Schalksmühle	353
Hamm	317	Werne	396
Harsewinkel	248	Gütersloh	246
		Warendorf	243
Havixbeck	190	Münster	168
Heek	174	Ahaus	169
		Gronau (Westf.)	173
		Legden	177
		Metelen	219
		Steinfurt	227
Heiden	175	Bocholt	170

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Start-/ Ziel-Gde-Nr	Gemeinde des Start-Bfs bzw. Gemeinde des Ziel-Bf	Gde-Nr Start-/Ziel-Bf
		Borken	171
		Reken	179
Heiligenhaus	29	Essen	3
		Ratingen	34
Heimbach	82	Kall	110
Heinsberg (Rhld.)	119	Erkelenz	116
		Geilenkirchen	118
		Hückelhoven	120
Hellenthal	109	Kall	110
Hemer	343	Altena	340
		Iserlohn	345
		Menden (Sauerland)	349
Herdecke	323	Wetter (Ruhr)	326
Herscheid	344	Lüdenscheid	347
		Plettenberg	352
Herten	202	Herne	318
		Recklinghausen	205
Herzebrock-Clarholz	249	Rheda-Wiedenbrück	251
Herzogenrath	74	Aachen	67
Hiddenhausen	261	Bünde	258
		Herford	260
Hille	295	Espelkamp	294
		Lübbecke	297
		Minden	298
Hopsten	211	Ibbenbüren	213
		Rheine	225
Horstmar	212	Coesfeld	188
		Münster	168
		Steinfurt	227
Hückelhoven	120	Erkelenz	116
Hückeswagen	129	Bergisch Gladbach	139
		Remscheid	8
Hüllhorst	296	Bad Oeynhausen	293
		Löhne	263
		Lübbecke	297
Hünxe	57	Dinslaken	55
		Wesel	65
Hürtgenwald	83	Aachen	67
		Düren	81
Ibbenbüren	213	Lengerich	216
Inden	84	Düren	81
		Hückelhoven	120
		Jülich	85
		Langerwehe	87
Isselburg	176	Bocholt	170
		Borken	171
		Rees	21
Issum	15	Alpen	54
		Geldern	13
Jülich	85	Geilenkirchen	118
		Hückelhoven	120
Kalkar	16	Goch	14
		Xanten	66
Kalletal	285	Bad Salzuflen	278
		Detmold	281
		Lemgo	287
Kamen	391	Unna	395
Kamp-Lintfort	58	Moers	59
		Rheinberg	61
Kierspe	346	Lüdenscheid	347
		Werdohl	354
Kirchhundem	358	Lennestadt	359
Kranenburg	20	Kleve	19
Kürten	141	Bergisch Gladbach	139
Ladbergen	214	Greven	209
		Lengerich	216
		Münster	168
Laer	215	Coesfeld	188
		Münster	168
		Steinfurt	227
Langenberg	250	Lippstadt	379
		Rheda-Wiedenbrück	251
Langerwehe	87	Düren	81
Leopoldshöhe	288	Bad Salzuflen	278
		Lage	286
		Oerlinghausen	290
Lichtenau	310	Paderborn	311
		Warburg	275
Lienen	217	Lengerich	216
Lindlar	130	Bergisch Gladbach	139
		Engelskirchen	127
Linnich	88	Geilenkirchen	118
		Hückelhoven	120
Lippetal	378	Beckum	232
		Hamm	317
		Lippstadt	379
		Soest	382
Lohmar	153	Rösrath	145
		Siegburg	161

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Start-/ Ziel-Gde-Nr	Gemeinde des Start-Bfs bzw. Gemeinde des Ziel-Bf	Gde-Nr Start-/Ziel-Bf
Lotte	218	Ibbenbüren	213
		Lengerich	216
		Osnabrück	407
Lüdenscheid	347	Altena	340
		Werdohl	354
Lüdinghausen	191	Nordkirchen	192
Marienheide	131	Olpe	360
		Remscheid	8
Marienmünster	272	Bad Driburg	267
		Brakel	270
		Höxter	271
		Steinheim	274
Medebach	334	Olsberg	336
		Winterberg	339
Meinerzhagen	348	Attendorf	355
		Lüdenscheid	347
Merzenich	89	Düren	81
		Kerpen	102
Metelen	219	Ahaus	169
		Gronau (Westf.)	173
		Steinfurt	227
Mettingen	220	Ibbenbüren	213
		Lengerich	216
Möhnesee	380	Arnsberg	328
		Soest	382
Monheim am Rhein	33	Langenfeld (Rhld.)	31
Monschau	75	Aachen	67
		Düren	81
		Kall	110
Morsbach	132	Windeck	165
Much	155	Overath	144
		Siegburg	161
Nachrodt-Wiblingw	350	Altena	340
		Iserlohn	345
Netphen	369	Siegen	371
Neuenkirchen	221	Emsdetten	208
		Ochtrup	223
		Rheine	225
		Steinfurt	227
Neuenrade	351	Werdohl	354
Neukirchen-Vluyn	60	Moers	59
Neunkirchen	370	Siegen	371
Neunkirchen-Seelsch	156	Hennef (Sieg)	151
		Overath	144
		Siegburg	161
Nideggen	90	Euskirchen	108
Niederkassel	157	Köln	69
		Troisdorf	163
Niederkrüchten	49	Erkelenz	116
		Mönchengladbach	5
		Viersen	52
		Wegberg	125
Niederzier	91	Hückelhoven	120
		Merzenich	89
Nieheim	273	Bad Driburg	267
		Brakel	270
		Steinheim	274
Nordkirchen	192	Lüdinghausen	191
		Selm	394
Nörvenich	92	Düren	81
		Ertfstadt	99
		Kerpen	102
Nottuln	193	Coesfeld	188
		Münster	168
Nümbrecht	133	Engelskirchen	127
		Gummersbach	128
		Windeck	165
Odenthal	143	Bergisch Gladbach	139
		Leverkusen	70
Oer-Erkenschwick	204	Castrop-Rauxel	197
		Dortmund	315
		Marl	203
		Recklinghausen	205
Oerlinghausen	290	Leopoldshöhe	288
Olfen	194	Lüdinghausen	191
		Recklinghausen	205
		Selm	394
Olpe	360	Lennestadt	359
Olsberg	336	Bestwig	329
Ostbevern	238	Telgte	241
		Warendorf	243
Petershagen	299	Minden	298
Radevormwald	134	Lüdenscheid	347
		Remscheid	8
		Wuppertal	10
Raesfeld	178	Bocholt	170
		Borken	171
		Dorsten	199
		Reken	179

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Start-/ Ziel-Gde-Nr	Gemeinde des Start-Bfs bzw. Gemeinde des Ziel-Bf	Gde-Nr Start-/Ziel-Bf
Recke	224	Ibbenbüren	213
		Lengerich	216
		Rheine	225
Reichshof	135	Gummersbach	128
Reken	179	Windeck	165
		Borken	171
Rhede	180	Bocholt	170
		Borken	171
Rheurdt	22	Geldern	13
		Kerken	17
		Moers	59
Rietberg	252	Gütersloh	246
Rödinghausen	264	Lippstadt	379
		Bünde	258
Roetgen	76	Aachen	67
		Stolberg (Rhld.)	78
Rosendahl	195	Coesfeld	188
		Steinfurt	227
Ruppichteroth	159	Hennef (Sieg)	151
Rüthen	381	Lippstadt	379
		Meschede	335
Saerbeck	226	Emsdetten	208
		Ibbenbüren	213
		Münster	168
Sankt Augustin	160	Bonn	68
		Siegburg	161
Sassenberg	239	Warendorf	243
Schermbeck	62	Dinslaken	55
		Wesel	65
Schlangen	292	Detmold	281
		Horn-Bad Meinberg	284
Schleiden	113	Paderborn	311
		Kall	110
Schmallenberg	337	Lennestadt	359
		Meschede	335
		Olsberg	336
		Winterberg	339
Schöppingen	181	Ahaus	169
		Gronau (Westf.)	173
		Legden	177
		Münster	168
Schwalmtal	50	Steinfurt	227
		Mönchengladbach	5
Selfkant	121	Viersen	52
		Geilenkirchen	118
Selm	394	Nordkirchen	192
Senden	196	Lüdinghausen	191
		Münster	168
Sendenhorst	240	Nordkirchen	192
		Ahlen	231
Simmerath	77	Beckum	232
		Drensteinfurt	234
		Münster	168
		Aachen	67
Sonsbeck	63	Düren	81
		Kall	110
		Geldern	13
Spenge	265	Xanten	66
		Bielefeld	244
		Bünde	258
Sprockhövel	325	Herford	260
		Gevensberg	321
Stadtlohn	182	Wuppertal	10
		Ahaus	169
		Borken	171
Steinfurt	227	Coesfeld	188
		Coesfeld	188
		Metelen	219
		Rheine	225
Stemwede	303	Lübbecke	297
		Rahden	302
Stolberg (Rhld.)	78	Aachen	67
		Eschweiler	73
Straelen	23	Geldern	13
		Kempen	47
Südlohn	183	Kerken	17
		Bocholt	170
		Borken	171
		Coesfeld	188
Sundern (Sauerland)	338	Reken	179
		Arnsberg	328
		Balve	341
		Finnentrop	357
Swistal	162	Meschede	335
		Bonn	68

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Start-/ Ziel-Gde-Nr	Gemeinde des Start-Bfs bzw. Gemeinde des Ziel-Bf	Gde-Nr Start-/Ziel-Bf
Tecklenburg	228	Weilerswist	114
		Ibbenbüren	213
		Lengerich	216
Titz	93	Bergheim	96
		Hückelhoven	120
		Jülich	85
		Linnich	88
Tönisvorst	51	Kempen	47
Uedem	24	Krefeld	4
		Goch	14
Velen	184	Xanten	66
		Bocholt	170
		Borken	171
Verl	255	Coesfeld	188
		Reken	179
Versmold	256	Gütersloh	246
		Hövelhof	309
		Borgholzhausen	245
		Gütersloh	246
Vettweiß	94	Halle (Westf.)	247
		Warendorf	243
		Düren	81
Vreden	185	Euskirchen	108
		Ahaus	169
		Borken	171
		Coesfeld	188
Wachtberg	164	Münster	168
		Bonn	68
Wachtendonk	25	Meckenheim	154
		Kempen	47
Wadersloh	242	Kerken	17
		Beckum	232
		Lippstadt	379
Waldröhl	136	Oelde	237
		Gummersbach	128
Waldfeucht	123	Windeck	165
Waltrop	206	Geilenkirchen	118
Warstein	383	Dortmund	315
		Lünen	392
		Lippstadt	379
Wassenberg	124	Meschede	335
		Soest	382
		Erkelenz	116
		Geilenkirchen	118
Wegberg	125	Hückelhoven	120
		Wegberg	125
		Erkelenz	116
Wenden	361	Kreuztal	367
		Olpe	360
Werdohl	354	Neuenrade	351
Wermelskirchen	146	Werl	385
		Wolver	384
Werne	396	Köln	69
		Leverkusen	70
Werther (Westf.)	257	Remscheid	8
		Hamm	317
Wesseling	104	Bielefeld	244
		Halle (Westf.)	247
		Ertstadt	99
Westerkappeln	229	Köln	69
		Ibbenbüren	213
		Lengerich	216
		Osnabrück	407
Wettringen	230	Ochtrup	223
		Rheine	225
		Steinfurt	227
Wiehl	137	Gummersbach	128
		Windeck	165
Willich	276	Warburg	275
Wilnsdorf	53	Meerbusch	42
Winterberg	372	Siegen	371
Wipperfürth	339	Bad Berleburg	362
		Olsberg	336
Wülfrath	138	Bergisch Gladbach	139
		Engelskirchen	127
		Lüdenscheid	347
		Remscheid	8
Würselen	79	Mettmann	32
		Aachen	67
Zülpich	115	Alsldorf	71
		Herzogenrath	74
		Düren	81
		Ertstadt	99
		Euskirchen	108

**Anhang 3b zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif
Gemeindliche Gleichstellung von Bahnhöfen**

RelationspreisTickets des NRW-Tarifs gelten im SPNV von/nach allen Bahnhöfen in der Gemeinde des Start-Bahnhofs bzw. in der Gemeinde des Ziel-Bahnhofs. Die Zuordnung von gleichgestellten Bahnhöfen zu Gemeinden ist der folgenden Übersicht zu entnehmen. Fett gedruckte Bahnhöfe dienen der Preisbildung für Tickets von/nach der jeweiligen Gemeinde. Besonderheiten gelten für folgende Gemeinden:

- Bonn: Für die Bahnhöfe „Bonn-Beuel“ und „Bonn-Oberkassel“ erfolgt die Preisbildung ab/bis „Bonn-Oberkassel“, für alle übrigen gleichgestellten Bahnhöfe ab/bis „Bonn Hbf“. Tickets von/nach „Bonn“ mit der Leitpunktangabe „K“ (Köln) in der Wegevorschrift gelten sowohl zur Fahrt über Troisdorf als auch zur Fahrt über Brühl.
- Bottrop: Preisbildung erfolgt für alle gleichgestellten Bahnhöfe ab/bis „Gladbeck West“.
- Gelsenkirchen: Für die Bahnhöfe „Gelsenkirchen-Buer Nord“ und „Gelsenkirchen-Hassel“ erfolgt die Preisbildung ab/bis „Gelsenkirchen-Buer Nord“, für alle übrigen gleichgestellten Bahnhöfe ab/bis „Gelsenkirchen Hbf“.
- Leverkusen: Preisbildung erfolgt für alle gleichgestellten Bahnhöfe ab/bis „Köln-Mülheim“. Tickets von/nach „Leverkusen“ mit der Leitpunktangabe „D“ (Düsseldorf) in der Wegevorschrift gelten auch zur Fahrt über Solingen Hbf, mit der Leitpunktangabe „SG“ (Solingen) gelten auch zur Fahrt über Düsseldorf.
- Marl: Für den Bahnhof „Marl-Sinsen“ erfolgt die Preisbildung ab/bis „Marl-Sinsen“, für alle übrigen gleichgestellten Bahnhöfe ab/bis „Marl Mitte“.
- Für bestimmte gleichgestellte Bahnhöfe bestehen Auflagen bezüglich des Reisewegs (siehe Anhang 3c).

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gde-Nr Start-/ Ziel-Bf	Gleichgestellte Bahnhöfe
Aachen	67	Aachen Hbf Aachen Schanz Aachen West Aachen-Rothe Erde Eilendorf
Ahaus	169	Ahaus
Ahlen	231	Ahlen(Westf)
Alfter	147	Witterschlick
Alpen	54	Alpen
Alsdorf	71	Alsdorf-Annapark Alsdorf-Busch
Altena	340	Altena(Westf)
Altenbeken	304	Altenbeken
Altenberge	207	Altenberge
Arnsberg	328	Arnsberg(Westf) Neheim-Hüsten Oeventrop
Ascheberg	186	Ascheberg(Westf) Davensberg
Attendorn	355	Attendorn Attendorn-Hohen Hag. Kraghammer Listerscheid
Bad Berleburg	362	Aue-Wingeshausen Bad Berleburg Berghausen(b Wittg) Raumland-Markhausen
Bad Driburg	267	Bad Driburg(Westf)
Bad Honnef	148	Bad Honnef(Rhein) Rhöndorf
Bad Laasphe	368	Bad Laasphe Feudingen Oberndorf(Kr Wittg)
Bad Münstereifel	105	Arloff Bad Münstereifel Iversheim
Bad Oeynhausen	293	Bad Oeynhausen Bad Oeynhausen Süd
Bad Salzuflen	278	Bad Salzuflen Schötmar Sylbach
Bad Sassendorf	374	Bad Sassendorf
Balve	341	Balve

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gde-Nr Start-/ Ziel-Bf	Gleichgestellte Bahnhöfe
		Binolen Garbeck Sanssouci Volkringhausen
Beckum	232	Neubeckum
Bedburg	95	Bedburg(Erft)
Bedburg-Hau	11	Bedburg-Hau
Beelen	233	Beelen
Bergheim	96	Bergheim(Erft) Glesch Paffendorf Quadrath-Ichendorf Zieverich
Bergisch Gladbach	139	Bergisch Gladbach Duckterath
Bestwig	329	Bestwig
Beverungen	268	Wehrden
Bielefeld	244	Bielefeld Hbf Bielefeld Ost Brackwede Brackwede Süd Brake(b Bielefeld) Oldentrup Quelle Quelle-Kupferheide Sennestadt Ubbedissen Windelsbleiche
Billerbeck	187	Billerbeck Lutum
Blankenheim	106	Blankenheim(Wald)
Bocholt	170	Bocholt
Bochum	314	Bochum Hbf Bochum West Bochum-Dahlhausen Bochum-Ehrenfeld Bochum-Hamme Bochum-Langendreer Bochum-Langendreer W Bochum-Riemke Wattenscheid Wattenscheid-Hönr.
Bönen	388	Bönen

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gde-Nr Start-/ Ziel-Bf	Gleichgestellte Bahnhöfe
Bonn	68	Nordbögge
		Bonn Hbf
		Bonn-Bad Godesberg
		Bonn-Beuel
		Bonn-Duisdorf
		Bonn-Mehlem
		Bonn-Oberkassel
Borgholzhausen	245	Borgholzhausen Westbarthausen
Borken	171	Borken(Westf) Marbeck-Heiden
Bornheim	149	Roisdorf Sechtem
Botrop	166	Botrop Hbf Botrop-Boy Botrop-Vonderort Feldhausen
Brakel	270	Brakel(Höxter)
Brilon	330	Brilon Wald Hoppecke Messinghausen
Brühl	97	Brühl Kierberg
Bünde	258	Bünde(Westf)
Burbach	363	Burbach(Kr Siegen) Holzhausen(Kr Sieg) Niederdresselndorf Wahlbach(Kr Siegen) Würgendorf Würgendorf (Ort)
Castrop-Rauxel	197	Castrop-Rauxel Hbf Castrop-Rauxel Süd Castrop-Rauxel-Merkl
Coesfeld	188	Coesfeld(Westf) Lette(Kr Coesfeld)
Dahlem	107	Dahlem(Eifel) Schmidtheim
Detmold	281	Detmold
Dinslaken	55	Dinslaken
Dormagen	37	Dormagen Dormagen-Bayerwerk Nievenheim
Dorsten	199	Deuten
		Dorsten
		Hervest-Dorsten
		Lembeck
		Rhade
		Wulfen(Westf)
		Dortmund Hbf
Dortmund Knappschaft		
Dortmund Möllerbr.		
Dortmund Signal ldu.		
Dortmund Stadthaus		
Dortmund Tierpark		
Dortmund West		
Dortmund-Aplerbeck		
Dortmund-Aplerbeck S		
Dortmund-Asseln Mitt		
Dortmund-Barop		
Dortmund-Bövingh.		
Dortmund-Brackel		
Dortmund-Derne		
Dortmund-Dorstfeld		
Dortmund-Dorstfeld S		
Dortmund-Germania		
Dortmund-Hörde		
Dortmund-Huckarde		
Dortmund-Huckarde N		
Dortmund-Kirchderne		
Dortmund-Kirchhörde		
Dortmund-Kley		
Dortmund-Körne		
Dortmund-Körne West		
Dortmund-Kruckel		
Dortmund-Kurl		
Dortmund-Löttringh.		
Dortmund-Lütgend.N		
Dortmund-Lütgendort		
Dortmund-Marten		
Dortmund-Marten Süd		
Dortmund-Mengede		
Dortmund-Nette/Oest		
Dortmund-Oespel		
Dortmund-Rahm		
Dortmund-Scharnhorst		
Dortmund-Sölde		
Dortmund-Somborn		
Dortmund-Uni.		
Dortmund-Westerfild		

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gde-Nr Start-/ Ziel-Bf	Gleichgestellte Bahnhöfe
Drensteinfurt	234	Dortmund-Wickede
		Dortmund-Wickede W
		Dortmund-Wischlingen
Duisburg	2	Drensteinfurt Mersch(Westf) Rinkerode
		Duisburg Entenfang
		Duisburg Hbf
		Duisburg-Bissingheim
		Duisburg-Buchholz
		Duisburg-Großenbaum
		Duisburg-Hochfeld S
		Duisburg-Meiderich O
		Duisburg-Meiderich S
		Duisburg-Obermeider.
		Duisburg-Rahm
		Duisburg-Ruhrort
		Duisburg-Schlenk
		Duisburg-Wedau
		Rheinhausen
		Rheinhausen Ost
		Rumeln
Trompet		
Dülmen	189	Buldern Dülmen
Düren	81	Düren
		Düren Im GroßenTal
		Düren Renkerstraße
		Düren-Annakirmespl
		Düren-Kuhbrücke
		Düren-Lendersdorf
		Niederau-Tuchmühle
		Angermund
		Düsseldorf Flugh.
		Düsseldorf Flugh.T.
Düsseldorf Friedrst		
Düsseldorf Hbf		
Düsseldorf Völk St		
Düsseldorf Volksq.		
Düsseldorf Wehrhahn		
Düsseldorf-Benrath		
Düsseldorf-Bilk		
Düsseldorf-Derend.		
Düsseldorf-Eller		
Düsseldorf-Eller M		
Düsseldorf-Eller S		
Düsseldorf-Flingern		
Düsseldorf-Garath		
Düsseldorf-Gerresh.		
Düsseldorf-Hamm		
Düsseldorf-Hellerh.		
Düsseldorf-Oberbilk		
Düsseldorf-Rath		
Düsseldorf-Rath Mit		
Düsseldorf-Reisholz		
Düsseldorf-Unterr.		
Düsseldorf-Zoo		
Eitorf	150	Eitorf Merten(Sieg)
Emmerich am Rhein	12	Emmerich Praest
Emsdetten	208	Emsdetten
Engelskirchen	127	Engelskirchen Ründeroth
Ennepetal	320	Ennepetal
Ertfstadt	99	Ertfstadt
Erkelenz	116	Erkelenz
Erkrath	27	Erkrath Erkrath-Nord Hochdahl Hochdahl-Millrath
		Birkelbach
		Erndtebrück Leimstruth Schameder
		Eschweiler Hbf Eschweiler-Nothberg Eschweiler-Talbahn. Eschweiler-Weisweil. Eschweiler-West Nothberg
Espelkamp	294	Espelkamp
Essen	3	Essen Hbf Essen Stadtwald Essen Süd Essen West Essen-Altenessen Essen-Bergeborbeck Essen-Borbeck

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gde-Nr Start-/ Ziel-Bf	Gleichgestellte Bahnhöfe
		Essen-Borbeck Süd
		Essen-Dellwig
		Essen-Dellwig Ost
		Essen-Eiberg
		Essen-Frohnhausen
		Essen-Gerschede
		Essen-Holthausen
		Essen-Horst
		Essen-Hügel
		Essen-Kray Nord
		Essen-Kray Süd
		Essen-Kupferdreh
		Essen-Steele
		Essen-Steele Ost
		Essen-Überruhr
		Essen-Werden
		Essen-Zollverein Nord
		Kettwig
		Kettwig Stausee
Euskirchen	108	Euskirchen
		Großbüllesheim
		Kreuzweingarten
		Kuchenheim
		Stotzheim
		Zuckerfabrik
Finnentrop	357	Finnentrop
		Heggen
Frechen	100	Frechen-Königsdorf
Fröndenberg	389	Ardey
		Frömern
		Fröndenberg
Geilenkirchen	118	Geilenkirchen
		Lindern
Geldern	13	Geldern
Gelsenkirchen	167	Gelsenkirchen Hbf
		Gelsenkirchen Zoo
		Gelsenkirchen-Buer N
		Gelsenkirchen-Buer S
		Gelsenkirchen-Hassel
		Gelsenkirchen-Rottf.
Geseke	377	Ehringhausen(Lippst)
		Geseke
Gevelsberg	321	Gevelsberg Hbf
		Gevelsberg West
		Gevelsberg-Kipp
		Gevelsberg-Knapp
Gladbeck	200	Gladbeck Ost
		Gladbeck West
		Gladbeck-Zweckel
Goch	14	Goch
Greven	209	Greven
		Reckenfeld
Grevenbroich	38	Frimmersdorf
		Grevenbroich
		Gustorf
		Kapellen-Wevelingh.
Gronau (Westf.)	173	Epe(Westf)
		Gronau(Westf)
Gummersbach	128	Dieringhausen
		Gummersbach
Gütersloh	246	Gütersloh Hbf
		Isselhorst-Avenwedde
Haan	28	Grüiten
		Haan
Hagen	316	Dahl
		Hagen Hbf
		Hagen-Heubing
		Hagen-Oberhagen
		Hagen-Vorhalle
		Hagen-Wehringhausen
		Hagen-Westerbauer
		Hohenlimburg
		Rummenohl
Halle (Westf.)	247	Halle(W) G.W.Stadion
		Halle(Westf)
		Hesseln
		Künsebeck
Haltern am See	201	Haltern am See
		Sythen
Hamm	317	Bockum-Hövel
		Hamm(Westf)
		Heessen
Hamminkeln	56	Dingden
		Hamminkeln
		Mehrhoog
Hattingen	322	Hattingen(R) Mitte
		Hattingen(Ruhr)
Havixbeck	190	Havixbeck
Heimbach	82	Blens

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gde-Nr Start-/ Ziel-Bf	Gleichgestellte Bahnhöfe
		Hausen(b. Düren)
		Heimbach(Eifel)
Hennef (Sieg)	151	Blankenberg(Sieg)
		Hennef(Sieg)
Herdecke	323	Herdecke
		Wittbrücke
Herford	260	Herford
Herne	318	Herne
		Herne-Börnig
		Wanne-Eickel Hbf
Herzebrock-Clarholz	249	Clarholz
		Herzebrock
Herzogenrath	74	Herzogenrath
		Herzogenrath-A-Merk.
		Herzogenrath-Aug-S-P
		Kohlscheid
Hiddenhausen	261	Hiddenh.-Schweicheln
Hilchenbach	366	Dahlbruch
		Hilchenbach
		Hillnhütten
		Lützel
		Stift Keppel-Allenb.
		Vormwald
		Vormwald Dorf
Hilden	30	Hilden
		Hilden Süd
Holzwickede	390	Holzwickede
Horn-Bad Meinberg	284	Horn-Bad Meinberg
		Leopoldstal
Hörstel	210	Hörstel
Hövelhof	309	Hövelhof
		Hövelriege
Höxter	271	Godelheim
		Höxter Rathaus
		Lüchtringen
		Ottbergen
Hückelhoven	120	Brachelen
		Hückelhoven-Baal
Hürth	101	Hürth-Kalscheuren
Ibbenbüren	213	Ibbenbüren
		Ibbenbüren-Esch
		Ibbenbüren-Laggenb.
Iserlohn	345	Hennen
		Iserlohn
		Iserlohnerheide
		Kalthof(Kr Iserlohn)
		Letmathe
		Letmathe Dechenh.
Jüchen	39	Hochneukirch
		Jüchen
Jülich	85	Jülich
		Jülich-Broich
		Jülich-Forschungsz.
		Jülich-Nord
		Jülich-Selgersdorf
Kaarst	40	Büttgen
		Kaarst IKEA
		Kaarst Mitte/Holz.
		Kaarster Bahnhof
		Kaarster See
Kall	110	Kall
		Scheven
		Urft
Kamen	391	Kamen
		Kamen-Methler
Kempen	47	Kempen(Niederrhein)
Kerken	17	Aldekerk
		Nieukerk
Kerpen	102	Buir
		Horrem
		Sindorf
Kevelaer	18	Kevelaer
Kirchhundem	358	Kirchhundem
		Welschen Ennest
Kirchlengern	262	Kirchlengern
Kleve	19	Kleve
Köln	69	Köln Airport-Busin.
		Köln Frankfurter St
		Köln Geldernstr/P.
		Köln Hansaring
		Köln Hbf
		Köln Messe/Deutz
		Köln Steinstraße
		Köln Süd
		Köln Trimbornstr
		Köln Volkhov.Weg
		Köln West
		Köln/Bonn Flughafen
		Köln-Blumenberg

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gde-Nr Start-/ Ziel-Bf	Gleichgestellte Bahnhöfe
		Köln-Buchforst
		Köln-Chorweiler
		Köln-Chorweiler N
		Köln-Dellbrück
		Köln-Ehrenfeld
		Köln-Holweide
		Köln-Longerich
		Köln-Mülheim
		Köln-Müngersdorf T
		Köln-Nippes
		Köln-Stammheim
		Köln-Weiden West
		Köln-Worringen
		Lövenich
		Porz(Rhein)
		Porz-Wahn
Königswinter	152	Königswinter Niederdollendorf
Korschenbroich	41	Kleinenbroich Korschenbroich
Krefeld	4	Forsthaus Hohenbudberg Bayerw. Krefeld Hbf Krefeld-Linn Krefeld-Oppum Krefeld-Uerdingen
Kreuzau	86	Kreuzau Bahnhof Kreuzau-Eifelstraße Obermaubach Üdingen Untermaubach-Schlag
Kreuztal	367	Eichen(Siegen) Ferdorf(Siegen) Kredenbach Kreuztal Kreuztal-Littfeld
Lage	286	Ehlenbruch Lage(Lippe)
Langenfeld (Rhld.)	31	Langenfeld(Rhld) Langenfeld(Rhld)-B.
Langerwehe	87	Langerwehe
Legden	177	Legden
Leichlingen (Rhld.)	142	Leichlingen
Lemgo	287	Hörstmar(Lippe) Lemgo Lemgo-Lüttfeld
Lengerich	216	Lengerich(Westf)
Lennestadt	359	Altenhundem Lennestadt-Grevenbrück Lennestadt-Meggen
Leopoldshöhe	288	Oerlinghausen
Leverkusen	70	Bayerwerk Leverkusen Mitte Leverkusen-Küpper. Leverkusen-Rheindorf Leverkusen-Schleb. Opladen
Lienen	217	Kattenvenne
Linnich	88	Linnich Bhf Linnich-Tetz
Lippstadt	379	Dedinghausen Lippstadt
Lohmar	153	Honrath
Löhne	263	Löhne(Westf)
Lotte	218	Halen
Lübbecke	297	Lübbecke(Westf)
Lüdenscheid	347	Brügge(Westf) Lüdenscheid
Lüdinghausen	191	Lüdinghausen
Lügde	289	Lügde
Lünen	392	Lünen Hbf Preußen
Marieneide	131	Marieneide
Marl	203	Marl Mitte Marl-Hamm Marl-Sinsen
Marsberg	333	Beringhausen Bredelar Marsberg Westheim(Westf)
Mechernich	111	Mechernich Satzvey
Meckenheim	154	Kottenforst Meckenheim Ind.Park Meckenheim(Bz Köln)
Meerbusch	42	Meerbusch-Osterath
Menden (Sauerland)	349	Bösperde Lendringsen Menden(Sauerland)

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gde-Nr Start-/ Ziel-Bf	Gleichgestellte Bahnhöfe
		Menden(Sauerland)S
Merzenich	89	Merzenich
Meschede	335	Freienohl Meschede
Metelen	219	Metelen Land
Mettmann	32	Mettmann Stadtwald Mettmann Zentrum Neanderthal
Minden	298	Minden(Westf)
Moers	59	Moers
Mönchengladbach	5	Herrath Mönchengladbach Hbf Mönchengladbach-Gen Mönchengladbach-Lü Mönchengladbach-Rhd Rheydt Hbf Rheydt-Odenkirchen Wickrath
Mülheim a. d. Ruhr	6	Mülheim(Ruhr)Hbf Mülheim(Ruhr)Styr. Mülheim(Ruhr)West
Münster	168	Münster(W)Zentrum N Münster(Westf)Hbf Münster-Albachten Münster-Amelsbüren Münster-Häger Münster-Hiltrup Münster-Sprakel
Nettersheim	112	Nettersheim
Nettetal	48	Breyell Kaldenkirchen
Neuenrade	351	Küntrop Neuenrade
Neunkirchen	370	Altenseelbach Neunkirchen(Kr Sieg) Struthütten
Neuss	43	Holzheim(b Neuss) Neuss Allerheiligen Neuss Am Kaiser Neuss Hbf Neuss Rheinpark Cent Neuss Süd Norf
Nideggen	90	Abenden Nideggen-Brück Zerkall
Niederzier	91	Huchem-Stammeln Krauthausen Selhausen
Nordkirchen	192	Capelle(Westf)
Nordwalde	222	Nordwalde
Nottuln	193	Nottuln-Appelhülsen
Oberhausen	7	Oberhausen Hbf Oberhausen-Holten Oberhausen-Ostert.S Oberhausen-Sterkrade
Ochtrup	223	Ochtrup
Oelde	237	Oelde
Oerlinghausen	290	Helpup
Olpe	360	Eichhagen Olpe Sondern
Olsberg	336	Bigge Olsberg
Osnabrück	407	Osnabrück Hasedor Osnabrück Hbf Osnabrück-Sutthsn.
Ostbevern	238	Ostbevern
Overath	144	Overath
Paderborn	311	Paderborn Hbf Paderborn Kassel.Tor Paderborn Nord Paderb. Schloß Neuhaus Sennelager
Petershagen	299	Petershagen-Lahde
Plettenberg	352	Plettenberg
Porta Westfalica	300	Porta Westfalica
Preußisch Oldendorf	301	Holzhausen-Heddingh.
Pulheim	103	Pulheim Stommeln
Rahden	302	Rahden(Kr Lübbecke)
Ratingen	34	Hösel Ratingen Ost
Recklinghausen	205	Recklinghausen Hbf Recklinghausen Süd
Rees	21	Empel-Rees Haldern(Rheinl) Millingen(b Rees)
Reken	179	Maria Veen

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gde-Nr Start-/ Ziel-Bf	Gleichgestellte Bahnhöfe
		Reken
Remscheid	8	Remscheid Hbf Remscheid-Güldenw. Remscheid-Lennep Remscheid-Lüttringh
Rheda-Wiedenbrück	251	Rheda-Wiedenbrück
Rheinbach	158	Rheinbach
Rheinberg	61	Millingen(b Rhein) Rheinberg(Rhein)
Rheine	225	Rheine Rheine-Mesum
Rödinghausen	264	Bieren-Rödinghausen Neue Mühle
Rommerskirchen	44	Rommerskirchen
Rosendahl	195	Rosendahl-Holtwick
Rösrath	145	Hoffnungsthal Rösrath Rösrath-Stümpen
Salzkotten	312	Salzkotten Scharmede
Sankt Augustin	160	Menden(Rhein)
Schalksmühle	353	Dahlerbrück Schalksmühle
Schieder-Schwalenb	291	Schieder
Schloß Holte-Stuken	253	Schloß Holte
Schwelm	324	Schwelm Schwelm West
Schwerte	393	Ergste Schwerte(Ruhr)
Selm	394	Bork(Westf) Selm Selm-Beifang
Senden	196	Bösensell
Siegburg	161	Siegburg/Bonn
Siegen	371	Eiserfeld(Sieg) Niederschelden Nord Siegen Siegen-Geisweid Siegen-Weidenau
Soest	382	Soest
Solingen	9	Solingen Grünewald Solingen Hbf Solingen Mitte Solingen Vogelpark Solingen-Schaberg
Steinfurt	227	Steinfurt-Borghorst Steinfurt-Burgstein. Steinfurt-Grottenk
Steinhagen	254	Steinhagen(W) Bi.Str Steinhagen(Westf)
Steinheim	274	Sandebeck Steinheim(Westf)
Stolberg (Rhld.)	78	Stolberg(Rhein)Hbf Stolberg-Altstadt Stolberg-MühlenerBf Stolberg-Rathaus Stolberg-Schneidmü
Swisttal	162	Odendorf
Telgte	241	Raestrup-Everswinkel Telgte Westbevern
Troisdorf	163	Friedrich Wilhelmsh. Spich Troisdorf
Übach-Palenberg	122	Übach-Palenberg
Unna	395	Hemmerde Lünern Massen Unna Unna West Unna-Königsborn
Velbert	35	Velbert Rosenhügel Velbert-Langenberg Velbert-Neviges Velbert-Nierenhof
Viersen	52	Boisheim Dülken Viersen
Vlotho	266	Vlotho
Voerde (Niederrhein)	64	Friedrichsfeld(Nrh) Voerde(Niederrhein)
Warburg	275	Scherfede Warburg(Westf)
Warendorf	243	Warendorf
Weeze	26	Weeze
Wegberg	125	Arsbeck Dalheim Wegberg
Weilerswist	114	Derkum

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gde-Nr Start-/ Ziel-Bf	Gleichgestellte Bahnhöfe
		Weilerswist
Welper	384	Borgeln Welper
Werdohl	354	Werdohl
Werl	385	Werl Westönnen
Werne	396	Werne a d Lippe
Wesel	65	Blumenkamp Wesel Wesel Feldmark
Wetter (Ruhr)	326	Wetter(Ruhr)
Wickede (Ruhr)	386	Wickede(Ruhr)
Willebadessen	276	Willebadessen
Willich	53	Anrath
Wilnsdorf	372	Rudersdorf(Siegen)
Windeck	165	Au(Sieg) Dattenfeld(Sieg) Geilhausen Herchen Rosbach(Sieg) Schladern(Sieg)
Winterberg	339	Siedlinghausen Silbach Winterberg(Westf)
Witten	327	Witten Hbf Witten-Annen Nord
Wülfrath	36	Wülfrath-Aprath
Wuppertal	10	Wuppertal Hbf Wuppertal-Barmen Wuppertal-Langerfeld Wuppertal-Oberbarmen Wuppertal-Ronsdorf Wuppertal-Sonnborn Wuppertal-Steinbeck Wuppertal-Unterbarm. Wuppertal-Vohwinkel Wuppertal-Zool.Gart.
Xanten	66	Xanten

Anhang 3c zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif Besondere Auflagen zum Reiseweg im SPNV

Bei Fahrt von/nach folgenden Start- bzw. Ziel-Bahnhöfen bestehen besondere Auflagen für den Reiseweg im SPNV. Es ist jeweils ein Ticket erforderlich, das den SPNV-Reiseweg über einen weiteren, unter „Auflage zum Reiseweg (Bahnhof)“ genannten Bahnhof einschließt. Ggf. ist hierzu ein Umweg-Ticket erforderlich. Zwischen dem Start- bzw. Ziel-Bahnhof mit Auflagen und dem unter „Auflage zum Reiseweg“ genannten Bahnhof ist jeweils der kürzeste Reiseweg im SPNV zugelassen.

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gde-Nr Start-/ Ziel-Bf	Start- bzw. Ziel-Bahnhof mit Auflagen	Auflage zum Reiseweg (Bahnhof)
Bochum	314	Bochum-Dahlhausen	Essen Hbf Essen-Steele Ost
Bönen	388	Nordbögge	Dortmund Hbf Hamm(Westf)
Castrop-Rauxel	197	Castrop-Rauxel Süd	Dortmund Hbf Herne
		Castrop-Rauxel-Merkl	Dortmund Hbf Herne
Duisburg	2	Duisburg-Meiderich O	Oberhausen Hbf
		Duisburg-Meiderich S	Oberhausen Hbf
		Duisburg-Obermeider.	Oberhausen Hbf
		Duisburg-Ruhrort	Oberhausen Hbf
Erkrath	27	Erkrath-Nord	Düsseldorf-Gerresh.
Essen	3	Essen-Altenessen	Gelsenkirchen Hbf Oberhausen Hbf
		Essen-Bergeborbeck	Gelsenkirchen Hbf Oberhausen Hbf
		Essen-Dellwig	Gelsenkirchen Hbf Oberhausen Hbf
		Essen-Zollverein Nord	Gelsenkirchen Hbf Oberhausen Hbf
Gelsenkirchen	167	Gelsenkirchen Zoo	Wanne-Eickel Hbf
		Gelsenkirchen-Buer S	Wanne-Eickel Hbf
Kaarst	40	Kaarst IKEA	Neuss Hbf
		Kaarst Mitte/Holz.	Neuss Hbf
		Kaarster Bahnhof	Neuss Hbf
		Kaarster See	Neuss Hbf
Olsberg	336	Bigge	Bestwig
Steinheim	274	Steinheim(Westf)	Altenbeken
Teigte	241	Westbevern	Münster(Westf)Hbf

Anhang 4 zu den Tarifbestimmungen NRW-Tarif
Grenzhaltepunkte der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften

Die hier aufgeführten Grenzhaltepunkte verstehen sich als Tarifierungshilfe und sind insbesondere zu Zeitfahrausweisen der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften mit netzweiter Gültigkeit relevant. Bei bestimmten Zeitfahrausweisen (z.B. Semester- bzw. Studententickets) können abweichende Anknüpfungspunkte für AnschlussTickets relevant sein.

Verbund-/Gemeinschaftstarif	Benachbarter Tarifraum	Kursbuchstrecke	Letzter Bahnhof im Verbund-/Gemeinschaftstarifraum	Gemeinde des letzten Bahnhofs im Verbund-/Gemeinschaftstarifraum		
AVV	VRR	485	Herrath	Mönchengladbach		
	VRS	487	Mönchengladbach-Genhausen	Mönchengladbach		
HST	„Der Sechser“	480/450.13	Merzenich	Merzenich		
		403	Hövelriege	Hövelhof		
		405	Sandebeck	Steinheim		
	Ruhr-Lippe-Tarif	363.45	Steinheim (Westf)	Steinheim		
		435	Scherfede	Warburg		
		430	Salzkotten	Salzkotten		
„Der Sechser“	Münsterland-Tarif	406	Clarholz	Herzebrock-Clarholz		
		400	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück		
	HST	403	Schloß Holte	Schloß Holte-Stuken		
		405	Leopoldstal	Horn-Bad Meinberg		
		363.45	Schieder	Schieder-Schwalenb		
		406	Bocholt	Bocholt		
Münsterland-Tarif	Ruhr-Lippe-Tarif	400/455	Hamm (Westf)	Hamm		
		411	Capelle (Westf)	Nordkirchen		
		412	Lüdinghausen	Lüdinghausen		
	VRR	423	Marbeck-Heiden	Borken		
		424	Reken	Reken		
		425	Haltern am See	Haltern am See		
		406	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück		
	„Der Sechser“	400	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück		
		406	Beelen	Beelen		
	Netzübergang VGM/VRL	„Der Sechser“	400	Oelde	Oelde	
430			Geseke	Geseke		
HST		411/412	Preußen	Lünen		
		415	Kamen-Methler	Kamen		
		425	Dülmen	Dülmen		
		431	Holzwickede	Holzwickede		
		433/435/438/455	Schwerte (Ruhr)	Schwerte		
		450.4	Massen	Unna		
		VGN	Münsterland-Tarif	421	Bocholt	Bocholt
				420	Dinslaken	Dinslaken
VRR	495		Aldekerk	Kerken		
	498		Moers	Moers		
VGWS	Ruhr-Lippe-Tarif	440	Finnentrop	Finnentrop		
	VRS	460	Niederschelden Nord	Siegen		
		462	Struthütten	Neunkirchen		
Ruhr-Lippe-Tarif	Münsterland-Tarif	400	Heessen	Hamm		
		411	Werne a d Lippe	Werne		
		412	Selm	Selm		
		455	Bockum-Hövel	Hamm		
	VGWS	440	Altenhundem	Lennestadt		
		411/412/415/434	Dortmund Hbf	Dortmund		
	VRR	416/450.2	Dortmund-Mengede	Dortmund		
		426	Dortmund-Bövinghausen	Dortmund		
		450.1	Dortmund-Kley	Dortmund		
		450.4	Dortmund-Lütgendortmund	Dortmund		
		427/450.5	Witten Hbf	Witten		
		455/485/450.8	Schwelm West	Schwelm		
		HST	435	Westheim (Westf)	Marsberg	
			430	Geseke	Geseke	

Verbund-/Gemeinschaftstarif	Benachbarter Tarifraum	Kursbuchstrecke	Letzter Bahnhof im Verbund-/Gemeinschaftstarifraum	Gemeinde des letzten Bahnhofs im Verbund-/ Gemeinschaftstarifsr.
VRR	AVV	485	Herrath	Mönchengladbach
		487	Mönchengladbach-Genhausen	Mönchengladbach
	Münsterland-Tarif	423	Rhade	Dorsten
		424	Lembeck	Dorsten
		425	Sythen	Haltern am See
	VGN	420	Dinslaken	Dinslaken
		495	Kempen (Niederrhein)	Kempen
		498	Moers	Moers
		411/412	Lünen Hbf	Lünen
	Ruhr-Lippe-Tarif	415	Kamen	Kamen
		427/440	Hohenlimburg	Hagen
		431	Hemmerde	Unna
		433	Ergste	Schwerte
		434	Rummenohl	Hagen
		435	Schwerte (Ruhr)	Schwerte
		455	Unna	Unna
		455	Solingen Hbf	Solingen
	VRS	465	Rommerskirchen	Rommerskirchen
		481	Frimmersdorf	Grevenbroich
		415/450.6	Langenfeld (Rhld)	Langenfeld (Rhld.)
460/450.11		Dormagen Bayerwerk	Dormagen	
VRS	AVV	480/450.13	Düren	Düren
	VGWS	460	Niederscheiden Nord	Siegen
	VRR	455	Solingen Hbf	Solingen
		465	Grevenbroich	Grevenbroich
		481	Kapellen-Wevelinghoven	Grevenbroich
		415/450.6	Langenfeld (Rhld)-Berghausen	Langenfeld (Rhld.)
		460/450.11	Nievenheim	Dormagen
		450.7	Solingen Vogelpark	Solingen
		458	Remscheid-Lüttringhausen	Remscheid

Anhang 5 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs

Der NRW-Tarif ersetzt den C-Preis nach den Beförderungsbedingungen der DB in Binnenrelationen des Landes Nordrhein-Westfalen. Daraus folgt:

1. In den Nahverkehrszügen der DB und der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die eine Tarif- und Vertriebskooperation mit DB Regio eingegangen sind, gelten weiterhin auf den Schienenstrecken ohne örtlichen Vor- und Nachlauf die nicht als NRW-Tarif gekennzeichneten Tarifangebote der DB. Dies sind insbesondere:
 - BahnCard 100
 - alle Fahrkarten für Fernverkehrszüge (z.B. IC/EC und ICE) sind abwärtskompatibel, soweit sie nicht ausdrücklich für den Nahverkehr ausgenommen sind,
 - alle länderübergreifenden Nahverkehrsangebote (z.B. Fahrkarten für die Gebietsgrenzen des NRW-Tarifs überschreitenden Nahverkehrszüge, Schönes-Wochenende-Ticket).
 - Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden nach 3.2 der Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen der DB AG.
2. Das FirmenAbonnement (FiA) sowie der Großkundenrabatt (GKR) der DB gilt im Nahverkehr innerhalb NRW auch mit örtlichem Vor- und Nachlauf.
3. Das Angebot „NRWplus“ wird in Verbindung mit
 - Einzelfahrkarten für Fernverkehrszüge (z.B. IC/EC und ICE/Thalys)
 - Einzelfahrkarten des die Gebietsgrenzen des NRW-Tarifs überschreitenden Nahverkehrs
 - Zeitfahrkarten des ICE/Thalysweiterhin fakultativ angeboten und berechtigt zu einer Anschlussfahrt im örtlichen Vor- und Nachlauf.

Anhang 6 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW

1. Vorbemerkungen

Die Verbundverkehrsunternehmen in NRW bieten ein – gemessen am Normalpreis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes landesweit gültiges SemesterTicket NRW an.

Bezieher eines derartigen SemesterTickets NRW sind Studierende einer in Nordrhein-Westfalen gelegenen, staatlich anerkannten Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem für das regionale SemesterTicket federführend zuständigen Verkehrsunternehmen, dem entsprechenden Verkehrsverbund sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW ein entsprechender Vertrag (Vertrag zum SemesterTicket NRW), abgeschlossen wurde. Die Mitzeichnung des Vertrages erfolgt durch den/die Verkehrsverbund/-gemeinschaft, in welchem die Hochschule liegt. Ein Vertrag zum SemesterTicket NRW kann nur als Ergänzung zu einem bestehenden regionalen SemesterTicket-Vertrag geschlossen werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Der Geltungsbereich des SemesterTickets NRW entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der RelationspreisTickets des NRW-Tarifs in der jeweils aktuellen Fassung. Das SemesterTicket NRW berechtigt zu NRW-weiten Fahrten über den Geltungsbereich des regionalen SemesterTickets hinaus.

2.2 Außerhalb von NRW gilt das SemesterTicket NRW entsprechend dem Geltungsbereich der RelationspreisTickets des NRW-Tarifs in der jeweils aktuellen Fassung (Anhang 1b der Tarifbestimmungen zum NRW-Tarif). Die nachfolgenden Streckenabschnitte sind von dieser Regelung ausgenommen:

- Bad Laasphe - Marburg (Lahn) (KBS 623)
- Rudersdorf (Siegen) - Haiger (KBS 445)
- Rudersdorf (Siegen) - Warburg (Westf) (KBS 445/620/430)
- Niederdresselndorf - Haiger (KBS 462)

2.3 Ein ordnungsgemäß erworbenes SemesterTicket NRW berechtigt den Studierenden in Verbindung mit seinem regionalen SemesterTicket zur Nutzung aller Busse und Bahnen im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde und Verkehrsgemeinschaften sowie aller Züge des Nahverkehrs in NRW. Es sind dies grundsätzlich alle zuschlagsfreien Busse, Straßen-, Stadt- und U-Bahnen sowie Züge des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

2.4 Die Benutzung der 1.Wagenklasse im SPNV ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages ausgeschlossen.

3. Berechtigte

3.1 Das SemesterTicket NRW erhalten alle an der Hochschule, für die der Vertrag geschlossen wird, ordentlich eingeschriebenen Studierenden (Ersthörer), denn Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages zum SemesterTicket NRW ist eine 100%-ige Abnahme des SemesterTickets NRW für alle Ersthörer.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen regionalen SemesterTickets.

3.2 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTickets NRW begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf eine Fahrgeld-Erstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten.

4. Geltungsumfang

4.1 Ein SemesterTicket NRW ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Zeitfahrausweis. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.

4.2 Das SemesterTicket NRW kann grundsätzlich nur für ein Semester ausgestellt werden (in Ausnahmefällen, z. B. bei Trimestern auch für ein Jahr). Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:

- Sommersemester (SS) vom 01.04. – 30.09. bzw. vom 01.03. – 31.08.

- Wintersemester (WS) vom 01.10. – 31.03. bzw. vom 01.09. – 28./29.02.

4.3 Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket NRW bzw. dem regionalen SemesterTicket aufgedruckten Zeitraum. Die Geltungsdauer muss auf beiden Tickets identisch sein.

4.4 Das SemesterTicket NRW ist innerhalb des vorstehend beschriebenen Zeitraumes an allen Tagen (Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen) gültig und zwar jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

5. Ausgestaltung und Ausstellung

5.1 Das SemesterTicket NRW gilt grundsätzlich in drei Varianten (welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und abschließendem Verkehrsunternehmen):

- 1) separates SemesterTicket NRW (ggf. auch in Kombination mit dem regionalen SemesterTicket)
- 2) Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck für NRW-weite Fahrten und einem NRW-Hologramm
- 3) SemesterTicket NRW über das T2P-Verfahren von DSW21 (wird entweder als separates oder als kombiniertes Ticket ausgegeben).

Alle Varianten gelten jeweils nur in Verbindung mit einem regionalen SemesterTicket und mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Bei ausländischen Studierenden werden amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen (Personalausweis, Reisepass) als Nachweis anerkannt.

5.2 Die Fahrausweise müssen bei Fahrausweisprüfungen im Original, nicht durch Folie überklebt oder eingeschweißt, vorgezeigt werden. Zum Schutz können sie in Klarsichthüllen (entnehmbar) aufbewahrt werden.

5.3 Bei Verlust des SemesterTickets NRW wird von der zuständigen Ausgabestelle ein neues SemesterTicket NRW ausgestellt. Die Neuausstellung erfolgt nur gegen Vorlage amtlicher Bestätigungen des Verlustes oder auf Grund eines schriftlichen Antrages.

6. Fahrgelderstattungen

6.1 Bei Rückerstattung des Semesterbeitrages auf Grund einer Exmatrikulation bzw. bei Tod eines/r Studierenden, ist die Studierendenschaft gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, den abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen.

6.2 Studierende, die vor der Inanspruchnahme des SemesterTickets NRW eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines in den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbänden und/oder -gemeinschaften organisierten Verkehrsunternehmens besitzen, können diese vorzeitig kündigen. Die Abrechnung der bereits genutzten Monate erfolgt auf Basis des gezwölfte Abonnement- bzw. Jahreskartentarifs ohne Erhebung von Gebühren.

6.3 Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Studierenden und dem in dem/den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünd(en)/-gemeinschaft(en) organisierten Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

7. Fahrpreis

Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden SemesterTicket NRW berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag zum SemesterTicket NRW.

8. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

8.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets NRW an eine andere Person ist unzulässig.

8.2 Ändert sich der Status eines Studierenden im Laufe eines Semesters, wird er also beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer, hat der Studierende das SemesterTicket NRW auf seine Kosten unverzüglich an die Studierendenschaft zurückzugeben.

8.3 Verstöße gegen die Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW können mit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum SemesterTicket NRW geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch das KCM, das Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages oder den Verkehrsverbund des Vertrages, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets NRW für die jeweilige Hochschule. Zudem sind die Kontrollorgane der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbände und -gemeinschaften und/oder der Verkehrsunternehmen in NRW bzw. die von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTicket NRW bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen.

8.4 Das betreuende Verkehrsunternehmen des jeweils relevanten Vertrags zum SemesterTicket NRW und/oder der zuständige Verkehrsverbund bzw. die zuständige Verkehrsgemeinschaft sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anhang 7 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif Elektronische Tickets des NRW-Tarifs

1. Allgemeines

Es wird für Fahrausweise nach Ziffer 4.2.2.3 (SchönesJahrTicket NRW) und 4.2.2.4 (SchönesJahrTicket NRW Abo) ein elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) ausgegeben.

2. Verwendung der Trägerkarte

Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden. Auf die Trägerkarte selbst werden zudem der Name des Inhabers, die Ticketnummer, der Ticketname sowie die Geltungsdauer des Tickets aufgedruckt.

Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

3. Fahrausweisprüfung

Wird bei einer Kontrolle das elektronische Ticket als defekt oder nicht lesbar bzw. prüfbar erkannt, muss der Ticketnutzer einen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen, aus dem seine Adresse ersichtlich ist.

Nur hierdurch ist eine sachgerechte Überprüfung auf eine evtl. Sperrung bzw. eines Missbrauchs des Tickets möglich. Im Falle einer Sperrung oder eines Missbrauchs wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gem. Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW im Nachhinein fällig.

4. Änderung der Daten

Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.

Bei schriftlich eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Verkaufsstellen nicht möglich ist, wird dem Trägerkarteninhaber vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte dem Vertragsverkehrsunternehmen (bei der DB Vertrieb GmbH: AboCenter, Worringer Str. 16, 40211 Düsseldorf) vor Ort oder auf dem Postweg per Einschreiben vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Trägerkarteninhaber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 Euro zu tragen.

Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 Euro an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 Euro wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete oder stark verschmutzte Trägerkarten. Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Auf elektronische Trägermedien (z.B. Chipkarten) aufgebrachte elektronische Tickets werden bei Fahrausweiskontrollen etc. elektronisch gesperrt, sofern sie sich auf der Sperrliste befinden.

5. Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte

Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden

gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 Euro berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Daten der elektronischen Tickets des NRW-Tarifs werden auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine landesweit gültige Sperrliste, in der alle nach Anhang 7, Ziffer 1 auf Veranlassung der Fahrgäste und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von Ihnen gesperrten Tickets über ein Verbundsystem an das Landessystem. Dieses fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste allen Verkehrsunternehmen zur Verfügung.